



Allgemeine Geschäftsbedingungen Transport & Lifting Twenthe B.V. Hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts in Overijssel, Standort Almelo unter Nummer 15/2023.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

TLT: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Transport & Lifting Twenthe B.V.

Auftraggeber: jede (juristische) Person, die einen Vertrag mit TLT abgeschlossen hat oder abschließen möchte, sowie der/die Vertreter/Bevollmächtigte(n) des Auftraggebers und gegebenenfalls dessen Rechtsnachfolger im Wege der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge.

Parteien: TLT und Auftraggeber

Allgemeine Geschäftsbedingungen: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Transport & Lifting Twenthe B.V., wie in den Kapiteln 1 und 2 festgelegt.

Besondere Bedingungen Dritter: die in den Sonderbestimmungen von Kapitel 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Branchenbedingungen, die zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 1 auch auf den Vertrag zwischen TLT und Auftraggeber für anwendbar erklärt werden.

Vertrag/Verträge: der Vertrag/die Verträge zwischen TLT und einem Auftraggeber, mit dem/denen sich TLT - vertreten durch einen bevollmächtigten Vertreter - gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet hat, eine bestimmte Leistung oder eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen, und zwar im weitesten Sinne des Wortes.

Weitere Vereinbarungen: Vereinbarungen im Vertrag oder in einem anderen Dokument, das von beiden Parteien zur schriftlichen Genehmigung unterzeichnet wurde und aus dem die offensichtliche Absicht der Parteien hervorgeht, von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuweichen.

Überschneidungen: ein Vertrag, der mehrere getrennte Teilleistungen oder Dienstleistungen im Sinne von Kapitel 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst, als Teil einer Gesamtprojektausführung oder eines Projekts, unter welcher Bezeichnung auch immer, das mehrere Phasen umfasst.

Artikel 2. Anwendbarkeit

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von TLT abgegebenen Kostenvoranschläge, erstellten Angebote und abgeschlossenen Verträge, an denen TLT als Partei beteiligt ist, unabhängig davon, ob dies im Wege der Untervergabe geschieht, sowie für die in deren Ausführung vorgenommenen rechtlichen und tatsächlichen Handlungen.

2.2. Entgegen der Bestimmungen des Artikels 2.1 finden die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung, wenn und insofern sie:

- a. im Widerspruch zu zwingendem Recht stehen;
- b. im Widerspruch zu oder abweichend von den Bestimmungen der in Kapitel 2 für anwendbar erklärten Besonderen Bedingungen Dritter stehen;



c. im Widerspruch zu oder abweichend von weiteren, ausdrücklich zwischen TLT und dem Auftraggeber vereinbarten schriftlichen Vereinbarungen stehen.

2.3. Alle Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Besonderen Bedingungen Dritter gemäß Artikel 2.11 sind für TLT nur dann verbindlich, wenn sie von TLT ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Abweichungen und/oder Ergänzungen gelten nur für den Vertrag/die Transaktion, in dessen/deren Namen sie vorgenommen werden.

2.4. Soweit weitere Vereinbarungen bewusst von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die weiteren Vereinbarungen Vorrang.

2.5. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag zwischen TLT und dem Auftraggeber ergeben, können vom Auftraggeber weder vermögensrechtlich noch schuldrechtlich auf Dritte übertragen werden, es sei denn, TLT hat dem schriftlich zugestimmt.

2.6. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zwischen TLT und dem Auftraggeber andere Vereinbarungen getroffen wurden, wird die Anwendbarkeit der vom Auftraggeber angewandten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen.

2.7. Die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet, dass die Parteien ausdrücklich erklären, dass nur diese Bedingungen auf ihren Vertrag/ihre Verträge und/oder Transaktion(en) anwendbar sind, und dass sie die Anwendbarkeit aller von Dritten stammenden Bedingungen ausdrücklich ausschließen, es sei denn, TLT hat schriftlich erklärt, dass andere Bedingungen akzeptiert werden oder in dem Vertrag mit dem Auftraggeber auf andere besondere Bedingungen Dritter verweist.

2.8. Wenn TLT und der Auftraggeber einen Vertrag unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen haben, gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Angebote und/oder Verträge, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.9. Wenn TLT in einem bestimmten Fall oder für einen kürzeren oder längeren Zeitraum stillschweigend oder anderweitig Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugelassen hat oder sich nicht auf die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berufen hat, berührt dies nicht das Recht von TLT, vom Auftraggeber weiterhin die unmittelbare und strikte Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen zu verlangen und einzufordern.

2.10. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen eines Vertrages als nicht verbindlich erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen zwischen den Parteien in Kraft. Dasselbe gilt für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Parteien verpflichten sich, die unverbindliche(n) Bestimmung(en) durch verbindliche Bestimmungen zu ersetzen, die vom Inhalt der unverbindlichen Bestimmung(en) im Hinblick auf den Zweck und die Zielsetzung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen so wenig wie möglich abweichen.

2.11. Besondere Bedingungen Dritter: Je nach Art des Vertrages, des (Gesamt-)Auftrags und/oder der Arbeiten oder eines Teils davon oder eines selbständigen Teils davon, gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen die folgenden bzw. die diese ersetzenden Besonderen Bedingungen Dritter, die in der betreffenden Branche allgemein üblich sind, und zwar:

a. Für alle Transporttätigkeiten innerhalb der Niederlande und für den Transport von Gütern, die nicht auf öffentlichen Straßen transportiert werden: die Allgemeinen Transportbedingungen (*Algemene Vervoerscondities*) der *Stichting Vervoeradres*, hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Gerichte in Amsterdam und Rotterdam, aktuelle Fassung;



- b. Für alle grenzüberschreitenden Transporttätigkeiten auf der Straße: die Bestimmungen der Internationalen Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR);
- c. Für alle Speditions- und sonstigen Tätigkeiten: die niederländischen Speditionsbedingungen (*Nederlandse Expeditievoorwaarden*), hinterlegt von der Niederländischen Organisation für Spedition und Logistik (FENEX) bei den Geschäftsstellen der Gerichte in Amsterdam, Arnheim, Breda und Rotterdam, mit Ausnahme von Artikel 23, aktuelle Fassung;
- d. Für alle Tätigkeiten des Vertikaltransports; die Lieferbedingungen Vertikaltransport (*leveringsvoorwaarden verticaal transport*) der *Vereniging Verticaal Transport (VVT)*, hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Gerichte in Amsterdam und Rotterdam, aktuelle Fassung;
- e. Für alle Firmenumzüge, einschließlich interner und internationaler Firmenumzüge: die Allgemeinen Bedingungen für Firmenumzüge (*Algemene Voorwaarden voor Bedrijfsverhuizingen*) der *Stichting Vervoeradres*, hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Gerichte in Amsterdam und Rotterdam, aktuelle Fassung;
- f. Für alle Tätigkeiten im Rahmen der Lagerung und Verwahrung von Gütern: die niederländischen Lagerbedingungen (*Nederlandse Opslagvoorwaarden*), hinterlegt von der Niederländischen Organisation für Spedition und Logistik (FENEX) bei der Geschäftsstelle des Gerichts in Rotterdam, mit Ausnahme von Artikel 4, aktuelle Fassung;
- g. Für alle Tätigkeiten im Rahmen des (Ver)Mietens von Auffahrampen: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TLT für die Vermietung von Auffahrampen, hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts in Overijssel, Standort Almelo, aktuelle Fassung;
- h. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Zahlungsbedingungen des niederländischen Verbands für Transport und Logistik (*Transport en Logistiek Nederland*), hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts in Den Haag, aktuelle Fassung.

2.12. TLT ist jederzeit berechtigt, für einen bestimmten Auftrag, eine bestimmte Tätigkeit oder eine andere Leistung andere Vorbedingungen als die in Absatz 2.11 dieses Artikels genannten Branchenbedingungen für anwendbar zu erklären.

2.13. Es gilt ausschließlich die aktuellste Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Besonderen Bedingungen Dritter, die TLT in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt hat.

2.14. Im Falle von Überschneidungen im Sinne von Kapitel 1, Artikel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt jede einzelne Teilleistung oder Dienstleistung im Sinne von Kapitel 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Bestimmungen des entsprechenden Artikels sowie den Bestimmungen der Besonderen Bedingungen Dritter, auf die in dem entsprechenden Artikel verwiesen wird.

2.15. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen Dritter, auf die Bezug genommen wird, können auf unserer Website www.tltwenthe.nl eingesehen und heruntergeladen werden.

Artikel 3. Angebote

3.1. Alle Kostenvoranschläge und Angebote – in welcher Form und von wem auch immer im Namen von TLT abgegeben – sind völlig unverbindlich und ohne Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer), sonstige Steuern und/oder sonstige Abgaben und gelten nur für die im Angebot angegebene Laufzeit. Wenn im Angebot keine Laufzeit angegeben ist, gilt das Angebot für eine maximale Laufzeit von zwei Monaten. Angebote oder Kostenvoranschläge und darin angebotene oder offerierte Preise können zwischenzeitlich geändert werden, wenn sich ein oder mehrere



Elemente oder Komponenten, die die Höhe der angebotenen / offerierten Preise bestimmen, während der Angebotslaufzeit ändern.

3.2. Alle Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Kataloge oder Abbildungen, die in Kostenvoranschlägen oder Angeboten verwendet werden, sind nur dann verbindlich, wenn und soweit sie von TLT als Preisgrundlage für das Angebot genannt oder anerkannt werden.

3.3. Abweichungen von Angeboten sind für TLT nur verbindlich, wenn sie von TLT schriftlich akzeptiert werden.

3.4. Ein späteres Angebot hebt ein früheres Angebot auf, ohne dass hieraus ein Recht abgeleitet werden kann.

Artikel 4. Zustandekommen des Vertrags/der Verträge

4.1. Alle Verträge zwischen den Parteien kommen erst nach schriftlicher Bestätigung des Auftrags durch TLT an den Auftraggeber zustande, oder sobald TLT mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat. Der Inhalt des Vertrags wird zum Teil durch das Angebot von TLT und durch die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Besonderen Bedingungen Dritter, auf die im Angebot Bezug genommen wird, bestimmt.

4.2. Bevollmächtigte, Vertreter und/oder andere Mitarbeiter von TLT sind nicht befugt, Verträge, deren Änderungen oder weitere Verträge abzuschließen, es sei denn, sie wurden von der Geschäftsführung von TLT dazu ermächtigt.

4.3. Ergänzungen oder Änderungen der abgeschlossenen Verträge können nur schriftlich erfolgen und müssen stets von den beteiligten Parteien unterzeichnet werden. Erst nach Unterzeichnung durch TLT sind Ergänzungen oder Änderungen verbindlich.

Artikel 5. Ausführung, Erfüllung und Fristen

5.1. Die Lieferung der Dienstleistungen oder die Erbringung jeglicher Leistung erfolgt immer von dem im Angebot genannten Ort aus. Die Transport- bzw. Reisekosten zum Bestimmungsort gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.2. Sofern nicht schriftlich ein bestimmtes Ergebnis vereinbart wird, ist TLT nur verpflichtet, seine Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

5.3. Der Auftraggeber hat jederzeit für eine ausreichende Zugänglichkeit und Befahrbarkeit des Geländes bzw. des Ortes zu sorgen, an dem die Leistung gemäß dem Vertrag erbracht werden soll. Wenn auf dem Gelände bzw. an dem Ort Arbeiten auszuführen sind, sorgt der Auftraggeber dafür, dass diese Arbeiten sicher und effizient ausgeführt werden können.

5.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass, wenn die Ausführung der Arbeiten die Zustimmung oder Genehmigung Dritter oder eine behördliche Genehmigung erfordert, der Auftraggeber über die erforderlichen Genehmigungen und/oder Zustimmung verfügt. Dies gilt nicht für die Genehmigungen, die TLT für die Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

5.5. TLT ist verpflichtet, vom Auftraggeber Anweisungen einzuholen, wenn während der Arbeiten Unregelmäßigkeiten auftreten, die die Ausführung der Arbeiten verhindern oder aufgrund derer die Arbeiten nicht mehr auftragsgemäß ausgeführt werden können. Die mit der Einholung von Anweisungen verbundenen Kosten sowie die Kosten für die Ausführung der Anweisungen werden TLT vom Auftraggeber erstattet. Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die gesetzlichen Verpflichtungen von TLT aufgrund zwingender Bestimmungen unberührt.



5.6. TLT ist berechtigt, Güter oder Materialien, die sich im Auftrag des Auftraggebers in den Räumlichkeiten von TLT befinden, intern zu verlagern.

5.7. Alle in Angeboten und im Vertrag angegebenen Fristen für Dienstleistungen oder die Erbringung einer Leistung durch TLT sind nur ungefähre Richtwerte und stellen für TLT höchstens eine Bemühenspflicht dar, aufgrund derer TLT verpflichtet ist, sich innerhalb der Möglichkeiten zu bemühen, die angebotene bzw. vereinbarte Frist einzuhalten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart und es liegt keine höhere Gewalt auf Seiten von TLT vor.

5.8. Es ist TLT gestattet und TLT ist berechtigt, die von TLT aufgrund eines zwischen TLT und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise von Subunternehmern und/oder Dritten ausführen zu lassen. Beim Abschluss von Verträgen mit Dritten gilt TLT als im Namen des Auftraggebers handelnd. Die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TLT finden sinngemäß für alle von TLT mit solchen Subunternehmern und/oder Dritten geschlossenen Verträge Anwendung. TLT kann sich darüber hinaus auf die Bedingungen berufen, die von diesen Dritten für den Auftrag als anwendbar erklärt wurden.

5.9. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden alle Aufträge in einer von TLT festzulegenden Reihenfolge ausgeführt, wobei die Kapazität der TLT zur Verfügung stehenden Ressourcen (im weitesten Sinne des Wortes) und der Grad ihrer Auslastung auch den Zeitpunkt des Beginns und der Fertigstellung des Auftrags beeinflussen. TLT ist in der Art und Weise der Auftragsausführung frei, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

5.10. Die Überschreitung einer für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Erbringung von Leistungen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbarten Frist gibt dem Auftraggeber nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen (oder auflösen zu lassen) oder aufzuheben und/oder Schadensersatz zu verlangen, und gibt ihm nicht das Recht, seine eigenen Verpflichtungen auszusetzen.

5.11. Soweit TLT im Rahmen des Vertrages die Verpflichtung zur Beantragung von Genehmigungen und/oder Abgaben jeglicher Art übernommen hat, handelt es sich auch bei dieser Verpflichtung lediglich um eine Bemühenspflicht und nicht um eine Ergebnisverpflichtung.

Artikel 6. Höhere Gewalt

6.1. Unter höherer Gewalt sind alle Umstände zu verstehen, die außerhalb der Kontrolle von TLT liegen und die TLT vernünftigerweise daran hindern, den Vertrag rechtzeitig oder vollständig zu erfüllen. Dazu gehören unter anderem:

- a. Notfälle;
- b. extreme Witterungsbedingungen, die nach Ansicht von TLT die Ausführung der Arbeiten nicht oder nicht mehr vertretbar machen;
- c. Straßensperrungen oder Blockaden;
- d. Stromausfälle;
- e. Streik des Personals von TLT oder von Dritten (von TLT extern beauftragte Personen);
- f. Lieferengpässe bei Zulieferern;
- g. behördliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder des Widerrufs einer Freistellung bzw. Genehmigung);



h. Unzugänglichkeit des Arbeitsplatzes.

6.2. Im Falle höherer Gewalt bleibt der Vertrag in Kraft und die Verpflichtungen von TLT werden für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, ohne dass dies eine zurechenbare Nichterfüllung des Vertrages darstellt und ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz, Zinsen und/oder Kosten hat. Alle angemessenen zusätzlichen Kosten, die durch oder im Zusammenhang mit der höheren Gewalt entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 7. Preise

7.1. Alle vereinbarten Preise sind exklusive Mehrwertsteuer und basieren auf der Situation, wie sie zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme vor dem Vertrag ist. Sollten sich nach einem Zeitraum von drei Monaten nach Zustandekommen des Vertrages die Kosten eines oder mehrerer Faktoren des Selbstkostenpreises, wie z. B. Einkaufspreise, Lohnkosten, Steuern, Sozialabgaben, Frachtkosten, Versicherungskosten, Wechselkursänderungen, Energiekosten, Unterbringungskosten und andere preisbestimmende Faktoren, erhöhen, ist TLT berechtigt, den/die vereinbarten Preis(e) nach diesem Zeitraum bei gleichzeitiger Weitergabe der Mehrwertsteuer verhältnismäßig zu erhöhen. Tritt in der Zwischenzeit eine wesentliche Erhöhung eines oder mehrerer preisbestimmender Faktoren ein, so ist TLT ebenfalls berechtigt, den Preis im vorgenannten Sinne zu erhöhen, wobei die Erhöhung erst dann wirksam wird, wenn TLT dem Auftraggeber die Erhöhung schriftlich mitgeteilt hat.

7.2. Alle vereinbarten Preise verstehen sich in Euro. Sind Preise in ausländischer Währung angegeben und ändert sich der Wechselkurs dieser Währung während der Laufzeit des Angebots oder nach Abschluss des Vertrags/der Verträge zum Nachteil von TLT, ist TLT berechtigt, die Preise so zu ändern, dass der Gegenwert in Euro derselbe bleibt wie zum Zeitpunkt der Abgabe des Kostenvoranschlags oder des Abschlusses des Vertrags/der Verträge, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

7.3. Alle vereinbarten Preise beruhen auf der Ausführung unserer Arbeiten während der normalen Arbeitszeiten. Arbeiten und Materialeinsätze während der Nachtstunden - d.h. nach 21:00 Uhr und vor 07:00 Uhr sowie an allgemein anerkannten Feiertagen - werden als Mehraufwand in Rechnung gestellt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7.4. Der Preiszuschlag beträgt wie folgt: An Werktagen von Montag bis Freitag: 30 %. An Samstagen: 50 %. An Feiertagen: 200 %. TLT ist nicht verpflichtet, an Sonntagen zu arbeiten.

7.5. Sofern nicht anders vereinbart, sind im Preis (in den Preisen) nicht enthalten:

- a. Abfertigungskosten, ICC-Entgelte per Carnet, Begleitkosten, Sondertransporte, Steuern, Zölle, Abgaben, Einfuhrabgaben, Vorschussprovisionen, Kosten für die Erstellung von Zoll- oder anderen notwendigen Dokumenten, Dieselmzuschläge, Fährkosten, Währungszuschläge, Zuschläge für zusätzliche Be- und Entladeadressen, Zusatzversicherungen oder Kosten, die von öffentlichen Stellen erhoben werden;
- b. Garantien oder Sicherheiten, die TLT gegenüber Dritten zu leisten hat. Diese Posten gehen, wenn sie gesondert anfallen, zu Lasten des Auftraggebers und TLT hat in diesem Fall Anspruch auf Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Depots (von Vorauszahlungen) durch den Auftraggeber. Wird von TLT Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder ein Depot (von Vorauszahlungen) verlangt, wird die Erfüllung des Vertrages ausgesetzt, bis die Zahlung(en) erfolgt ist (sind).

7.6. Der vereinbarte Preis basiert auf der kontinuierlichen, fortlaufenden und aufeinanderfolgenden Ausführung der im Vertrag beschriebenen Arbeiten, der damit verbundenen Arbeiten und der zu erbringenden Dienstleistungen durch TLT. Wenn bei der Ausführung der



vereinbarten Arbeiten und/oder Dienstleistungen für die Mitarbeiter und/oder die Materialien von TLT sowie für die von TLT zur Ausführung des Vertrages beauftragten Mitarbeiter und Materialien oder für von TLT eingeschaltete Subunternehmer oder Dritte infolge einer dem Auftraggeber oder von ihm eingeschalteten Dritten zuzurechnenden Ursache oder einer Ursache, die in der Risikosphäre des Auftraggebers oder von ihm eingeschalteter Dritter liegt, Wartezeiten entstehen oder die ungestörte, fortlaufende und kontinuierliche Durchführung des Vertrages gestört wird, so dass für einen bestimmten Zeitraum keine produktiven Tätigkeiten/Arbeiten durchgeführt werden können, hat der Auftraggeber TLT diese Wartezeit bzw. Wartestunden zusätzlich zum vereinbarten Preis zu zahlen. Die Stunden werden auf der Basis von Lohnkosten für Personal und Mietpreis/Einsatzkosten für Materialien berechnet.

7.7. Bei der Ermittlung/Handhabung der Preise und vereinbarten Preise geht TLT davon aus, dass der Ort, an dem die vereinbarten Arbeiten auszuführen sind, leicht zugänglich und befahrbar ist und dass der Ort für die Ausführung der vereinbarten Arbeiten geeignet ist. Stellt sich während der Ausführung oder vor der Ausführung des Vertrages heraus, dass die Zugänglichkeit und/oder Befahrbarkeit und/oder der Ort für die Ausführung nicht oder nur teilweise geeignet ist, hat TLT das Recht, die Preise mit allen daraus resultierenden Mehrkosten zu erhöhen.

7.8. Kapitel 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann besondere Preisbestimmungen enthalten.

Artikel 8. Zahlung und Zahlungsverzug

8.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die von TLT an den Auftraggeber gesendete(n) Rechnung(en) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, ohne Anspruch auf Aufschiebung, Skonto oder Verrechnung.

8.2. Erfolgt die Zahlung nicht vollständig innerhalb der vorgenannten Frist, ist der Auftraggeber von Rechts wegen, d.h. ohne dass es einer (schriftlichen) Inverzugsetzung bedarf, in Verzug, und es sind Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat, auch für Teile eines Monats, auf den überfälligen Betrag bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung zu zahlen.

8.3. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist TLT berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, mit dem der Auftraggeber in Verzug ist, auszusetzen. Darüber hinaus ist TLT berechtigt, die Erfüllung aller anderen Verträge, die die Parteien miteinander geschlossen haben, auszusetzen, bis der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen gegenüber TLT erfüllt hat. Das Recht von TLT auf Schadensersatz, Zinsen und/oder andere Kosten bleibt davon unberührt.

8.4. Der Auftraggeber kann die Zahlung wegen angeblich mangelhafter oder unvollständiger Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung nicht verweigern oder aussetzen, wenn TLT das Vorliegen eines Versäumnisses seinerseits nicht schriftlich anerkannt hat.

8.5. Bei mehreren Auftraggebern haftet jeder von ihnen gesamtschuldnerisch für die Zahlung des gesamten vereinbarten Preises, der Zinsen und Kosten, mit der Maßgabe, dass der eine zahlt, der andere befreit wird.

8.6. Alle Forderungen von TLT gegenüber dem Auftraggeber - gleich aus welchem Grund - werden in den in Artikel 14 von Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fällen ohne vorherige Inverzugsetzung sofort und in voller Höhe fällig.

8.7. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers steht es TLT frei, ohne weitere Ankündigung oder Inverzugsetzung Inkasso- oder rechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Alle angemessenen Kosten im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Kosten, darunter angemessene Kosten für Rechtsbeistand (Anwaltsgebühren oder Bevollmächtigungsgebühren), gehen zu Lasten des Auftraggebers.



Artikel 9. Reklamationen

9.1. Reklamationen von Mängeln an den von TLT an den Auftraggeber gelieferten Gütern oder erbrachten Dienstleistungen sind TLT unverzüglich mitzuteilen und vom Auftraggeber oder seinem Vertreter innerhalb von acht Tagen nach der tatsächlichen Lieferung / Übergabe schriftlich per Einschreiben einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jeglicher Anspruch auf Nachbesserung oder Schadensersatz. Falls für die gelieferten Güter / Dienstleistungen Garantiebestimmungen Dritter gelten, finden diese Garantiebestimmungen auf den Vertrag zwischen den Parteien entsprechende Anwendung. Wenn TLT die Reklamation(en) für begründet erklärt, ist TLT lediglich verpflichtet, den Mangel zu beheben oder nach eigenem Ermessen eine gleichwertige Sache zu liefern, ohne dass der Auftraggeber dadurch ein Recht auf weiteren Schadensersatz hat.

Artikel 10. Sicherheit, Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

10.1. TLT ist jederzeit berechtigt, vor Beginn der Ausführung des erteilten Auftrags bzw. bei Lieferung oder Fertigstellung der Arbeiten sowie in jeder weiteren Phase der Arbeiten zu verlangen, dass der Auftraggeber eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen gegenüber TLT innerhalb einer angemessenen Frist leistet. TLT kann als Sicherheit unter anderem die Zahlung eines Geldbetrages, die Stellung einer Bankbürgschaft, ein (stilles) Pfandrecht, eine Hypothek oder die Abtretung von Forderungen verlangen. Die inhaltliche Beurteilung und Genehmigung der Sicherheitsleistung ist TLT vorbehalten. Auf erstes Anfordern von TLT ist der Auftraggeber verpflichtet, an der Bestellung von Sicherheiten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber TLT mitzuwirken.

10.2. Weigert sich der Auftraggeber, eine Sicherheit zu leisten, kann TLT die Erfüllung des Vertrages und aller anderen Verträge aussetzen, bis die Sicherheit geleistet ist. Wird die Sicherheit nicht spätestens bis zu der von TLT angegebenen Frist geleistet, werden alle zwischen den Parteien bestehenden Verträge beendet, ohne dass TLT zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist.

10.3. TLT ist berechtigt, alle Güter, Dokumente und Gelder des Auftraggebers, die sich, aus welchem Grund auch immer, in seinem Besitz befinden, auf Kosten und Risiko des Auftraggebers einzubehalten, bis alle Forderungen von TLT gegen den Auftraggeber, aus welchem Grund auch immer, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig beglichen sind. Alle Güter, Dokumente und Gelder, die TLT, aus welchem Grund auch immer, in seinem Besitz hat und/oder haben wird, dienen als Sicherheit (Faustpfand) für alle Forderungen, die TLT, aus welchem Grund auch immer, gegen den Auftraggeber hat und/oder haben wird. TLT ist auch berechtigt, das vorgenannte Pfand- und Zurückbehaltungsrecht für alles auszuüben, was der Auftraggeber TLT im Zusammenhang mit dem/den von TLT geschlossenen Vertrag/Verträgen und/oder durchgeführten Arbeiten noch schuldet.

Artikel 11. Versicherung

11.1. TLT kommt seiner gesetzlichen Versicherungspflicht gemäß dem niederländischen Gesetz zur Kraftfahrzeughaftpflicht (*Wet Aansprakelijkheidsverzekering Motorrijtuigen*, WAM) nach. Darüber hinaus hat TLT eine niederländische Betriebshaftpflichtversicherung (*aansprakelijkheidsverzekering voor bedrijven*, AVB) abgeschlossen. Jegliche Haftung für Ereignisse, die über die Deckung dieser Versicherungen hinausgehen, wird von TLT ausgeschlossen.

11.2. Versicherungen jeglicher Art werden nur auf Kosten und Risiko des Auftraggebers und nur nach schriftlicher Bestellung und schriftlicher Annahme abgeschlossen. Der Versicherungsauftrag muss die zu versichernden Risiken genau umschreiben, da der Auftrag andernfalls als nicht erteilt beziehungsweise nicht angenommen gilt. TLT ist jederzeit berechtigt,



einen Versicherungsauftrag aus wichtigen Gründen abzulehnen. Die Annahme oder Ablehnung des angebotenen Risikos erfolgt durch den Versicherer. TLT hat hierauf keinen Einfluss.

11.3. Wenn der Auftraggeber eine Baukaskoversicherung (Construction All Risk, CAR), Transport- und/oder (De-)Montageversicherung abschließt, um die Risiken aus den in Auftrag gegebenen Arbeiten zu versichern, verpflichtet sich der Auftraggeber, TLT und alle möglichen Subunternehmer, die die Arbeiten ausführen, als Mitversicherte einzuschließen. Diese Police sollte keine Regressklausel im Rechtsverhältnis zwischen TLT und dem Auftraggeber enthalten.

Artikel 12. Haftung Transport & Lifting Twenthe B.V.

12.1. TLT haftet nur für Schäden, die an den ihm anvertrauten Gütern verursacht werden, soweit diese nach den geltenden Verkehrsnormen TLT zuzurechnen sind, und zwar vom Zeitpunkt der Übernahme durch TLT bis spätestens zur Übergabe an den Auftraggeber oder die vom Auftraggeber zu diesem Zweck benannte Person, und zwar höchstens bis zur nachstehend genannten Haftungsgrenze.

12.2. Der von TLT zu ersetzende Schaden wird in Übereinstimmung mit der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Haftungsregelung bestimmt. Der Schadensersatz übersteigt in keinem Fall den vom Auftraggeber nachzuweisenden Rechnungswert der Güter. Wenn der Rechnungswert nicht ermittelt werden kann, dann gilt stattdessen der vom Auftraggeber nachzuweisende Marktwert (also der Verkehrswert) der Güter zum Zeitpunkt und am Ort des Erhalts der Güter durch TLT.

12.3. TLT haftet in keinem Fall für andere als die in Artikel 12.1 genannten Schäden (einschließlich immaterieller Schäden, entgangenem Gewinn, Betriebsschäden, Folgeschäden und sonstiger finanzieller Schäden), unabhängig davon, wie diese entstanden sind, einschließlich Schäden, die durch eine falsche Beratung durch TLT verursacht wurden, und Schäden, die durch Verzögerungen entstanden sind, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens TLT vor, die vom Auftraggeber nachgewiesen werden kann.

12.4. TLT ist berechtigt, sich bei der Erfüllung des Vertrages Dritter (Subunternehmer/Hilfspersonen) zu bedienen. Soweit diese Dritten im Rahmen des Vertrages Arbeiten ausführen, vertritt TLT diese Dritten in gleicher Weise wie seine eigenen Untergebenen, wobei jedoch die gleichen Einschränkungen wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

12.5. TLT haftet nicht für Schäden, die von Dritten im Sinne von Artikel 12.4 verursacht werden, wenn diese Dritten Arbeiten bzw. Tätigkeiten außerhalb des Vertrages durchführen, oder für Schäden, die durch Vorsatz oder entsprechende grobe Fahrlässigkeit von Untergebenen von TLT oder von diesen Dritten und/oder deren Untergebenen verursacht werden.

12.6. Für den Fall, dass die vorgenannten Untergebenen und Dritten (Hilfspersonen) von Dritten außerhalb des Vertrages für die Arbeiten, für die sie von TLT beauftragt wurden, in Anspruch genommen werden, wird für sie festgelegt, dass sie sich auf alle Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung berufen können.

12.7. Jegliche Haftungsansprüche, auf welcher Grundlage auch immer, können vom Auftraggeber oder einem Dritten nur innerhalb der Grenzen des zwischen TLT und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages geltend gemacht werden. Wird TLT in diesem Zusammenhang von Dritten außerhalb des Vertrages in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, TLT auf erstes Anfordern Gewährleistung aller finanziellen Folgen zu bieten.



12.8. Wenn TLT aufgrund des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags und der dazu gehörenden Besonderen Bedingungen Dritter für Schäden haftet, die der Auftraggeber erleidet, so ist die Haftung von TLT ausdrücklich beschränkt auf:

- a. Die Höhe der Deckungssumme der von TLT für das Schadensereignis abgeschlossenen (Haftpflicht-)Versicherung, bis zu einem Höchstbetrag gemäß Artikel 12.2;
- b. Inländischer Transport: 3,40 € pro Kilogramm verlorenem Gewicht gemäß den niederländischen Allgemeinen Beförderungsbedingungen (*Algemene Vervoerscondities, AVC*);
- c. Grenzüberschreitende Transporte: 8,33 SDR pro Kilogramm verlorenem Gewicht gemäß den Bestimmungen der Internationalen Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR);
- d. Hebearbeiten in Verband mit Transport: Inland: 3,40 € pro Kilogramm verlorenem Gewicht gemäß den niederländischen Allgemeinen Beförderungsbedingungen (*Algemene Vervoerscondities, AVC*);
- e. Ausland: 8,33 SDR pro Kilogramm verlorenem Gewicht gemäß den Bestimmungen der Internationalen Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR);
- f. Hebearbeiten ohne Transport: 25.000 € pro Ereignis bis zum maximalen Vertragspreis, gemäß den Lieferbedingungen Vertikaltransport (*leveringsvoorwaarden verticaal transport*) der *Vereniging Verticaal Transport (VVT)*;
- g. Industrieumzug, Gesamtprojekt mit Transport und/oder internem Transport: Inland 3,40 € pro Kilogramm verlorenem Gewicht gemäß den niederländischen Allgemeinen Beförderungsbedingungen (*Algemene Vervoerscondities, AVC*); Ausland 8,33 SDR pro Kilogramm verlorenem Gewicht gemäß den Bestimmungen der Internationalen Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR);
- h. Reine Montgearbeiten, bei denen etwaige Transport- und/oder Hebearbeiten von untergeordneter Bedeutung sind: ein Betrag in Höhe des doppelten Betrages des Kostenvoranschlags (pro Ereignis oder Ereignisreihe mit gleicher Schadensursache);
- i. Lagerung: die Haftung gemäß den niederländischen Lagerbedingungen (*Nederlandse Opslaagvoorwaarden*), hinterlegt von der Niederländischen Organisation für Spedition und Logistik (FENEX);
- j. Spedition/Zoll: die Haftung gemäß den niederländischen Speditionsbedingungen (*Nederlandse Expeditievoorwaarden*), hinterlegt von der Niederländischen Organisation für Spedition und Logistik (FENEX);
- k. Beratungstätigkeiten: TLT haftet nicht für Schäden, die sich aus einer wie auch immer gearteten Beratungstätigkeit ergeben, es sei denn, es liegt Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit vor. In diesem Fall ist die Haftung von TLT auf maximal den Betrag des Kostenvoranschlags für die betreffende Beratungstätigkeit beschränkt.

12.9. TLT haftet niemals für Schäden und Kosten, gleich welcher Art, außer bei Vorsatz oder grober Nachlässigkeit,:

- a. wenn ein Auftraggeber oder ein Dritter entgeltlich oder unentgeltlich die Materialien von TLT benutzt;
- b. wenn ein Auftraggeber oder ein Dritter entgeltlich oder unentgeltlich TLT mit der Durchführung bestimmter Arbeiten beauftragt hat, die nicht Teil eines möglicherweise bereits



abgeschlossenen Vertrages sind, und TLT gemäß den Anweisungen des Auftraggebers und/oder des Dritten oder in dessen Namen gehandelt hat;

- c. wenn ein Auftraggeber oder ein Dritter entgeltlich oder unentgeltlich Güter auf einem der TLT-Gelände abstellt, es sei denn, die Lagerung oder das Abstellen ist als Teil der von TLT auszuführenden Arbeiten vereinbart;
- d. wenn ein Auftraggeber oder ein Dritter entgeltlich oder unentgeltlich einen beladenen Lastkraftwagen oder ein gezogenes Fahrzeug auf einem der Gelände vorübergehend abstellt, ohne TLT einen Auftrag zur Be- und Entladung erteilt zu haben und ohne das dieser/dieses von TLT ausdrücklich entgegengenommen wurde;
- e. wenn der Auftraggeber einen oder mehrere Container mit Inhalt zum Transport anbietet und diese(r) Container nicht von TLT beladen wird/werden, haftet TLT nicht für Schäden, die sich aus der Art der Beladung ergeben;
- f. wenn der Auftraggeber Güter zum Transport anbietet, die so verladen und/oder auf Paletten gelagert und/oder verpackt sind, dass eine Kontrolle der Stückzahl und/oder des Inhalts nicht möglich ist;
- g. wenn bei der Beladung durch TLT keine Kontrolle möglich ist und/oder die Kontrolle den Transport erheblich verzögern würde, wobei dies im Ermessen von TLT liegt, ist TLT nicht an die Stückzahl und/oder den Zustand der Ladung und/oder des Inhalts, wie vom Auftraggeber und/oder im Frachtbrief angegeben, gebunden. Jegliche Haftung gemäß Artikel 6:76 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ebenfalls ausgeschlossen.

Artikel 13. Haftung und Gewährleistung des Auftraggebers

13.1. Der Auftraggeber haftet gegenüber TLT für Schäden, die sich aus den TLT anvertrauten Gütern und deren Beschaffenheit sowie aus deren Verpackung ergeben. Der Auftraggeber haftet gegenüber TLT auch für unrichtige bzw. ungenaue oder nicht rechtzeitig erteilte Anweisungen, unrichtige bzw. ungenaue Maße, Gewichte und technische Daten sowie für die nicht (rechtzeitig) erfolgte Bereitstellung der Güter zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, TLT die Adresse mitzuteilen, an der sich der Auftraggeber aufhält oder über eine Zwischenperson erreicht werden kann.

13.2. Der Auftraggeber haftet gegenüber TLT im Allgemeinen für alle Schäden, die durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers, seiner Untergebenen und/oder von ihm eingeschalteter Dritter verursacht wurden.

13.3. Der Auftraggeber haftet gegenüber TLT bzw. hält TLT schadlos für alle Ansprüche oder Forderungen Dritter, die auf Zolldokumenten, einschließlich Einfuhr- und Durchfuhrbescheinigungen, beruhen, unabhängig davon, unter welchem Titel dies geschieht.

13.4. Der Auftraggeber darf zu keiner Zeit mehr als das gesetzlich zulässige Höchstgewicht des betreffenden Fahrzeugs laden (oder laden lassen). Der Auftraggeber hält TLT diesbezüglich für die Folgen und/oder Schäden aus der Überladung schadlos, wenn diese durch oder aufgrund des Verhaltens des Auftraggebers verursacht wurden.

13.5. Der Auftraggeber ist bei Strafe des Verfalls jeglicher Schadensersatzansprüche verpflichtet, TLT unverzüglich nach Ankunft der von TLT verpackten, transportierten und/oder gelieferten Güter am Bestimmungsort schriftlich und per Einschreiben über etwaige Schäden zu informieren, die die Güter im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags durch TLT erlitten haben könnten, und die betreffenden Güter und das entsprechende Verpackungsmaterial zur Übergabe und/oder Überprüfung an/von TLT aufzubewahren.



Artikel 14. Beendigung des Vertrages

14.1 TLT ist berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen bzw. aufzulösen, unbeschadet seines Rechts auf Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen, wenn sich herausstellt, dass:

- a. der Auftraggeber eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder erfüllen wird;
- b. der Auftraggeber zurechenbar seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen sich daraus ergebenden Verträgen nicht erfüllt;
- c. der Auftraggeber seine geschäftlichen Aktivitäten ganz oder teilweise einstellt, aus welchem Grund auch immer;
- d. der Auftraggeber einen (vorübergehenden) Zahlungsaufschub beantragt, für insolvent erklärt wird oder liquidiert oder aufgelöst wird;
- e. der Auftraggeber die freie Verfügung über sein Vermögen verliert;
- f. ein erheblicher Teil des Kapitals des Auftraggebers gepfändet wird;
- g. der Auftraggeber einen erheblichen Teil seines Unternehmensvermögens an Dritte überträgt;
- h. der Auftraggeber unter Betreuung gestellt wird (wenn es sich um eine natürliche Person handelt);
- i. der Auftraggeber stirbt (wenn es sich um eine natürliche Person handelt).

14.2. Wenn sich die Arbeiten aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Umständen, die auf Kosten und Risiko des Auftraggebers gehen, unverhältnismäßig verzögern, oder wenn der Auftraggeber aufgrund unvorhergesehener Umstände die (unveränderte) Erfüllung des Vertrages durch TLT nicht billigerweise verlangen kann, ist TLT berechtigt, den Vertrag einseitig und ohne gerichtliche Intervention schriftlich zu kündigen oder aufzulösen.

Artikel 15. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

15.1. Auf alle Verträge oder weiteren Verträge, auf die diese Bedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

15.2. Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und TLT ist ausschließlich das Gericht in Overijssel, Standort Almelo, zuständig.

Kapitel 2: Sonderbestimmungen

I. Transport

Artikel 1. Weitere Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den in Kapitel 1, Artikel 1 der Allgemeinen Bestimmungen aufgeführten Begriffsbestimmungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Transportvertrag: der Vertrag über den Transport von Gütern, sowohl im nationalen Straßentransport als auch im grenzüberschreitenden Straßentransport, sowohl im einfachen als auch im kombinierten Transport, mit dem sich TLT gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, Güter mit einem Fahrzeug ausschließlich auf der Straße zu befördern.



Schwertransport: der Transport von Gütern, der mit einer Ausnahmegenehmigung erfolgen muss, weil er die normalen gesetzlich zulässigen Abmessungen und/oder Gewichte überschreitet oder für die eine Schwertransportbegleitung vorgeschrieben ist.

Artikel 2. Anwendbare Bestimmungen

2.1 Neben den allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Transportverträge zwischen TLT und dem Auftraggeber je nach Art des Transports die folgenden spezifischen Transportbedingungen:

a. nationaler Straßentransport: Titel 13 von Buch 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, ergänzt durch die Allgemeinen Transportbedingungen (*Algemene Vervoerscondities*), aktuelle Fassung;

b. grenzüberschreitender Straßentransport: die Bestimmungen der Internationalen Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR);

2.2. TLT hält sich an alle gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie an alle Änderungen, die von Regierungen oder Regierungsbeamten vorgegeben werden. Daraus entstehende zusätzliche Kosten, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.3. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass, wenn der Transport im Rahmen der Transporttätigkeiten das Be- und Entladen von Transportmitteln sowie das Umladen der Ladung bzw. des Ladeguts auf Lagerplätze am selben Ort oder das Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. das Umladen auf irgendeine andere Art und Weise umfasst, alles im weitesten Sinne des Wortes, einschließlich der damit verbundenen Montagearbeiten, die Haftung von TLT in Bezug auf diese Arbeiten der Haftung des Transporteurs entspricht, und zwar wie folgt:

a. nationaler Straßentransport: Titel 13 von Buch 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, ergänzt durch die Allgemeinen Transportbedingungen (*Algemene Vervoerscondities*), aktuelle Fassung;

b. grenzüberschreitender Straßentransport: die Bestimmungen der Internationalen Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR);

2.4 Wenn der Transport nicht das Be- und Entladen von Transportmitteln, das Umladen der Ladung bzw. des Ladeguts auf Lagerplätze am selben Ort oder das Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. das Umladen auf irgendeine andere Weise, alles im weitesten Sinne des Wortes, einschließlich der damit verbundenen Montagearbeiten, beinhaltet, haftet TLT nicht. Der Auftraggeber hält TLT diesbezüglich für die Ansprüche Dritter, gleich welcher Art, schadlos.

2.4. TLT wird auf Wunsch des Auftraggebers die für die Durchführung von Schwertransporten erforderlichen Genehmigungen oder Freistellungen beantragen. Die Kosten für die Beantragung von Genehmigungen oder Freistellungen gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern im Transportvertrag nichts anderes vereinbart ist. Wenn eine für den Transport erforderliche Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung, aus welchem Grund auch immer, nicht erteilt wird, wird der Transport nicht durchgeführt. Die TLT bereits entstandenen Kosten werden in diesem Fall vom Auftraggeber erstattet. TLT haftet in keiner Weise dafür, dass eine Genehmigung oder Freistellung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt wird.

2.5. Überschneidungen mit den Allgemeinen Bestimmungen

a. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbestimmungen in diesem Kapitel haben die Sonderbestimmungen in diesem Kapitel Vorrang.



- b. Soweit die Beförderung auch andere Arbeiten von TLT umfasst (Überschneidungen im Sinne von Artikel 1 der Allgemeinen Bestimmungen von TLT), gelten die in dem betreffenden Kapitel dieser Bedingungen genannten Sonderbestimmungen auch für diese anderen Arbeiten.

II. Industrieumzüge und Montagearbeiten

Artikel 1. Weitere Begriffsbestimmungen

Umzugsvertrag: Der Vertrag, mit dem sich TLT gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, Güter im Rahmen eines Industrieumzugs entweder ausschließlich in einem Gebäude oder teilweise in einem Gebäude und teilweise auf der Straße oder ausschließlich auf der Straße zu transportieren.

Industrieumzug: Der Umzug einer oder mehrerer Maschinen, Anlagen oder anderer Industriegüter von einem Ort zu einem anderen Ort (intern oder extern) als Teil eines Gesamtprojekts, der (in der Regel) sowohl interne Transporte, Vertikaltransporte (Heben) als auch horizontale Transporte (Transport auf der Straße oder anderweitig) sowie zusätzliche Arbeiten wie (De-)Montagearbeiten, Be- und Entladen, die Anmietung von Auffahrampen usw. umfasst, wobei in allen Fällen eine Überschneidung im Sinne des folgenden Artikels 3 bzw. des Artikels 1 Kapitel 1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt.

Montagearbeiten: Die Montage oder Demontage bzw. das (elektrotechnische) An- oder Abkoppeln von Maschinen der vom Auftraggeber angewiesenen Industriegüter, einschließlich der Verlagerungsarbeiten mit Hilfe von Rollen oder verschiebbaren Schlitten bzw. dem Aufbocken dieser Güter auf/von Fundamenten, auch vor oder nach einem Transport, sowie die Vorbereitung dieser Güter für den Versand am Abgangsort bzw. die Demontage am Bestimmungsort, dies alles im weitesten Sinne des Wortes.

Artikel 2. Anwendbare Bestimmungen

2.1 Neben den Allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Industrieumzüge die Allgemeinen Bedingungen für Industrieumzüge (*Algemene Voorwaarden voor Bedrijfsverhuizingen*, AVB), hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Gerichte in Amsterdam und Rotterdam im Jahr 2020, oder jedenfalls die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber geltende Fassung dieser Bedingungen. Darüber hinaus gelten die in Artikel 1 (Transport), Artikel 3 (Vertikaltransport) und den anderen in Frage kommenden Artikeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Bestimmungen und Besonderen Bedingungen Dritter.

2.2 Für die Montagearbeiten gelten die allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Bedingungen Dritter in diesem Kapitel haben die Besonderen Bedingungen Dritter in diesem Kapitel Vorrang.

Artikel 3. Überschneidungen

Soweit im Rahmen von Industrieumzügen und Montagearbeiten dies auch andere Arbeiten von TLT umfasst (Überschneidungen im Sinne von Artikel 1 der Allgemeinen Bestimmungen von TLT), gelten die in dem betreffenden Kapitel dieser Bedingungen genannten Besonderen Bedingungen Dritter auch für diese anderen Arbeiten.

III. Vertikaltransport

Artikel 1. Weitere Begriffsbestimmungen



Vertikaltransport: Der Vertrag, in dem sich TLT, ob im Rahmen eines Transport- oder eines anderen Vertrages, gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, Hebetätigkeiten mit Hilfe von Mobilkränen und anderen Hebezeugen im weitesten Sinne des Wortes auszuführen sowie solche Krane und Hebezeuge bemannt oder ohne Fahrer/Bediener (unbemannt) zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2. Anwendbare Bestimmungen

2.1 Neben den allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen TLT und dem Auftraggeber über Vertikaltransporte auch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der Besonderen Bedingungen Dritter Anwendung, d.h. die Allgemeinen Bedingungen der *Vereniging Verticaal Transport*, im Folgenden „Allgemeine Bedingungen VVT“ genannt, in der bei der Geschäftsstelle des Gerichts in Amsterdam und Rotterdam im Jahr 2010 hinterlegten Fassung.

2.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Bedingungen Dritter in diesem Kapitel haben die Besonderen Bedingungen Dritter in diesem Kapitel Vorrang.

Artikel 3. Überschneidungen

Soweit im Rahmen von Vertikaltransporten durch TLT dies auch andere Arbeiten umfasst (Überschneidungen im Sinne von Artikel 1 der Allgemeinen Bestimmungen von TLT), gelten die in dem betreffenden Kapitel der vorliegenden Bedingungen genannten Besonderen Bedingungen Dritter auch für diese anderen Arbeiten.

IV. Lagerung und Verwahrung

Artikel 1. Weitere Begriffsbestimmungen

Lagerung: Der Vertrag, in dem sich TLT verpflichtet, Güter, die vom Auftraggeber zur Lagerung an dem von TLT bezeichneten Ort oder dem mit TLT vereinbarten Ort, an einem zu diesem Zweck vereinbarten Lagerplatz oder auf einem befestigten Gelände im Freien bestimmt worden sind, in Verwahrung zu nehmen und für einen vereinbarten Zeitraum aufzubewahren. Der Begriff „Lagerung“ umfasst nicht die An- und Ablieferung der Güter durch TLT sowie jegliche Veränderung der Güter im Zusammenhang mit der Lagerung.

Lagerplatz: ein sauberer und trockener Raum, der für die Lagerung von Gütern geeignet ist, wie z. B., aber nicht ausschließlich, Umzugsgut, Maschinen, Geschäftsinventar usw.

Artikel 2. Anwendbare Bestimmungen

2.1. Neben den Allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lagerung die niederländischen Lagerbedingungen (*Nederlandse Opslagvoorwaarden*), hinterlegt von der Niederländischen Organisation für Spedition und Logistik (FENEX) am 15. November 1995, mit Ausnahme von Artikel 4 (Schlichtung), oder jedenfalls die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber geltende Fassung dieser Bedingungen.

2.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Bedingungen Dritter in diesem Kapitel haben die Besonderen Bedingungen Dritter in diesem Kapitel Vorrang.

Artikel 3. Überschneidungen

Soweit im Rahmen von Verwahrung und/oder Lagerung dies auch andere Arbeiten umfasst (Überschneidungen im Sinne von Artikel 1 der Allgemeinen Bestimmungen von TLT), gelten die in



dem betreffenden Kapitel der vorliegenden Bedingungen genannten Besonderen Bedingungen Dritter auch für diese anderen Arbeiten.

V. Spedition, Zoll und Beratungstätigkeiten

Artikel 1. Weitere Begriffsbestimmungen

Spedition: der Vertrag über die Beförderung von Gütern, durch den sich TLT gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, einen oder mehrere Verträge über die Beförderung mit Dritten in Bezug auf die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Güter abzuschließen. Da TLT als Straßentransporteur nur über Fahrzeuge für den Straßentransport von Gütern verfügt, liegt ein Speditionsvertrag auch dann vor, wenn der Vertrag vorsieht, dass der Transport ganz oder teilweise auf dem See-, Schienen-, Binnenschiffs- oder Luftweg erfolgt.

Beratungstätigkeiten: Tätigkeiten, bei denen TLT im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers über die Art, Dauer und Durchführung von Umzugsvorhaben berät. Die Beratungstätigkeit kann in jedem Fall die Erstellung von Plänen, Aktionsplänen und Sicherheitsplänen umfassen.

Zoll: die Erledigung der Zollformalitäten durch TLT auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

Artikel 2. Anwendbare Bestimmungen und Haftungsbeschränkungen

2.1. Neben den Allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für Speditions-, Beratungs- und Zolltätigkeiten gelten, gelten die niederländischen Speditionsbedingungen (*Nederlandse Expeditievoorwaarden*), hinterlegt von der Niederländischen Organisation für Spedition und Logistik (FENEX) bei den Geschäftsstellen der Gerichte in Amsterdam, Arnheim, Breda und Rotterdam am 01. Juli 2004, mit Ausnahme von Artikel 23, oder jedenfalls die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber geltende Fassung dieser Bedingungen.

2.2. Im Falle von Beratungstätigkeiten werden stets die vom Auftraggeber oder von Dritten, die der Auftraggeber in ein solches Projekt einbezieht, zur Verfügung gestellten Daten zugrunde gelegt. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit dieser Daten. Der Auftraggeber garantiert die Qualität der Materialien und Geräte, die bei der Ausführung der Projekte verwendet werden. Bei Beratungstätigkeiten haftet TLT nicht für Schäden, gleich welcher Art, es sei denn, der Auftraggeber weist uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach. In diesem Fall ist unsere Haftung auf maximal den Betrag des Kostenvoranschlags für die betreffende Beratungstätigkeit beschränkt.

2.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, TLT die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen und TLT alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. TLT ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Aufzeichnungen sowie der erteilten Auskünfte zu prüfen. Der Auftraggeber hält TLT jederzeit von Forderungen, die TLT oder dem Auftraggeber von staatlicher Seite in Bezug auf Zölle, Steuern, Verbrauchssteuern usw. auf Waren auferlegt werden, für die TLT im Auftrag des Auftraggebers die Zollformalitäten erledigt hat, schadlos, es sei denn, der Auftraggeber weist TLT Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach.

2.4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Bedingungen Dritter in diesem Kapitel haben die Besonderen Bedingungen Dritter in diesem Kapitel Vorrang.

Artikel 3. Überschneidungen

Soweit im Rahmen von Spedition, Beratungs- und Zolltätigkeiten dies auch andere Arbeiten umfasst (Überschneidungen im Sinne von Artikel 1 der Allgemeinen Bestimmungen von TLT), gelten die in



dem betreffenden Kapitel der vorliegenden Bedingungen genannten Besonderen Bedingungen Dritter auch für diese anderen Arbeiten.

VI. Vermietung von Auffahrampen und Baggermatratzen

Artikel 1. Weitere Begriffsbestimmungen

Vermietung beweglicher Gegenstände: die von TLT an den Mieter vermieteten beweglichen Gegenstände, unabhängig davon, ob sie TLT selbst gehören oder nicht, jedoch mit Ausnahme der Güter.

Artikel 2. Anwendbare Bestimmungen und Haftungsbeschränkungen

2.1. Neben den Allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Tätigkeiten im Rahmen des (Ver)Mietens von Auffahrampen: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TLT für die Vermietung von Auffahrampen, hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts in Overijssel, Standort Almelo, aktuelle Fassung.

2.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Bedingungen Dritter in diesem Kapitel haben die Besonderen Bedingungen Dritter in diesem Kapitel Vorrang.

Artikel 3. Überschneidungen

Soweit im Rahmen der Vermietung von Auffahrampen und/oder Baggermatratzen dies auch andere Arbeiten umfasst (Überschneidungen im Sinne von Artikel 1 der Allgemeinen Bestimmungen von TLT), gelten die in dem betreffenden Kapitel der vorliegenden Bedingungen genannten Besonderen Bedingungen Dritter auch für diese anderen Arbeiten.



Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen Transport & Lifting Twenthe B.V.

Vermietung von Auffahrampen und Baggermatratzen

1. Anwendbarkeit

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung von Auffahrampen und Baggermatratzen, soweit sie vor oder bei Abschluss des Mietvertrages schriftlich für anwendbar erklärt worden sind.

1.2 Mündliche Vereinbarungen, Abweichungen oder Ergänzungen zu den Bestimmungen des Vertrages und dieser darauf anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, soweit sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich festgehalten wurden.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Alle Angebote sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.2 Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Mieters auf der Grundlage des Angebots zustande bzw. nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Mietpreisen oder durch eine weitere schriftliche Vereinbarung. Hat der Mieter den Auftrag mündlich erteilt, stellt der Vermieter mit dem Mietbeleg eine schriftliche Auftragsbestätigung aus, die als Nachweis des Vertrages dient.

2.3 Wenn bei der Anlieferung/dem Abtransport durch den Vermieter zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort keine Empfangs- oder Rückgabebestätigung eingeholt werden kann, weil keine bevollmächtigten Personen des Mieters an den betreffenden Orten anwesend sind, liegt die Verantwortung hinsichtlich Anzahl, Zustand des angelieferten oder abtransportierten Gegenstands ausschließlich beim Mieter.

2.4 Wenn die Richtigkeit des Mietbeleges nicht innerhalb von 8 Tagen nach dessen Datum bestritten wird, so sind die Parteien an den Vertrag gebunden. Das gleiche gilt für das Inkrafttreten von Ergänzungen, Änderungen und/oder weiteren Vereinbarungen in Bezug auf den Vertrag.

2.5 Der Mieter trägt das Risiko für die korrekte Ausführung von mündlich, telefonisch, telegrafisch oder per Fax erteilten Aufträgen.

3. Allgemeine Verpflichtungen der Parteien

3.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die auf dem Mietbeleg schriftlich angegebenen Mietgegenstände (im Folgenden: Mietgegenstände) zur Miete zu überlassen, und der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände vom Vermieter zur Miete anzunehmen und nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben, dies alles vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.

3.2 Wenn mehr als eine (juristische) Person als Mieter auftritt, so haftet jeder Mieter gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen.

4. Mietzeit

4.1 Das Mietverhältnis wird für einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen (5 Arbeitstage pro Woche) geschlossen.

4.2 Das Mietverhältnis beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Übergabe oder dem Datum, an dem die Mietgegenstände oder, falls dies früher gewünscht wird, ein erster Teil davon dem Mieter zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Das Mietverhältnis endet mit Ablauf des vereinbarten Datums oder, falls später, an dem Tag, an dem die Mietgegenstände vollständig beim Vermieter eingehen oder, im Falle von Beschädigung oder Verlust, mit Erhalt des schriftlichen Reparaturauftrags.

5. Miete und sonstige Gebühren

5.1 Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Mietpreis nach den jeweils gültigen Mietpreisen und alle sich aus dem Mietvertrag ergebenden Gebühren pünktlich zu zahlen. Der vereinbarte Mietpreis versteht sich exklusive Umsatzsteuer.

5.2 Wenn die Mietgegenstände aus irgendeinem Grund nicht zum vereinbarten Liefertermin vom Mieter abgeholt werden oder dem Mieter nicht geliefert werden können, so ist der Mietpreis dennoch ab diesem Datum fällig.

5.3 Wenn die Mietgegenstände vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben werden, so ist dennoch der Mietpreis für die gesamte vereinbarte Mietzeit fällig.

5.4 Der Mieter schuldet ferner eine Gebühr gemäß dem im Vertrag angegebenen Tarif pro Gewichtseinheit für - Ladekosten - Entladekosten bei Rückgabe und soweit zutreffend - Reinigungskosten gemäß Artikel 10 - Reparaturkosten und Verlust gemäß Artikel 12 - Ersatz für sonstige Schäden oder für das, was der Mieter aufgrund des Vertrages schuldet - Rückgabekosten für Kraneinsatz und Aussortieren, sofern eine effiziente Entladung der Mietgegenstände dies erforderlich macht.

6. Haftung, höhere Gewalt

6.1 Während des Mietverhältnisses gehen die Mietgegenstände von der Verladung für den Transport bis zur Entladung bei der Rückgabe auf Kosten und Risiko des Mieters.

6.2 Der Mieter haftet für alle Schäden (einschließlich Verlust), die am oder durch die Mietgegenstände verursacht werden, unabhängig davon, wie und von wem sie verursacht wurden, einschließlich aller (Folge-)Schäden infolge von Verzögerungen und/oder teilweisem oder vollständigem Stillstand des Betriebs des Vermieters, unabhängig davon, ob sich der Mieter auf höhere Gewalt berufen kann.

6.3 Der Mieter hält den Vermieter von allen Ersatzansprüchen für Schäden, die Dritten durch die Mietgegenstände während der Dauer des Mietverhältnisses bei Gebrauch, Lagerung oder Transport entstehen, schadlos.

6.4 Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter nicht für: - alle direkten oder indirekten Schäden, die durch sichtbare oder unsichtbare Mängel der Mietgegenstände und deren Folgen verursacht werden; - alle Handels- bzw. Folgeschäden, die der Mieter infolge eines Lieferverzugs oder einer Lieferverzögerung erleidet; die Lieferung von nur einem Teil der Mietgegenstände, den Ersatz oder die Reparatur, wenn sie infolge der normalen Abnutzung der Mietgegenstände erforderlich waren.

6.5 Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter auch nicht, wenn die Nichterfüllung des Vermieters auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, wozu Betriebsstörungen beim Vermieter, Nichterfüllung von Zulieferern oder Transporteuren und Streiks beim Vermieter, bei Zulieferern oder Transporteuren gehören. Der Vermieter verpflichtet sich, im Falle von höherer Gewalt den Mieter so schnell wie möglich hierüber zu informieren. Wenn die höherer Gewalt, ob unterbrochen oder nicht, länger als dreißig Tage angedauert hat, haben die Parteien das Recht, den Vertrag schriftlich zu kündigen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Inspektion und Qualität

7.1 Der Vermieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen. Wenn keine ausdrückliche Vereinbarung über die Qualität getroffen wurde, kann der Mieter nur eine Qualität verlangen, die dem entspricht, was bei der Vermietung der betreffenden Gegenstände normal und üblich ist.

7.2 Der Mieter hat das Recht, die Mietgegenstände vor Beginn des Mietverhältnisses und/oder während der Verladung der Mietgegenstände auf seine Kosten zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.



7.3 Bei Beanstandungen wird vom Vermieter nach Möglichkeit Ersatz zur Verfügung gestellt.

8. Transport und Transportkosten

8.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager oder einem vom Vermieter zu bestimmenden Ort. Der Transport zum und vom Bestimmungsort, einschließlich des Be- und Entladens dort, erfolgt daher auf Kosten und Risiko des Mieters.

8.2 Wenn der Vermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses verlangt, dass die Mietgegenstände an einem anderen als dem ursprünglich vereinbarten Ort abgeliefert werden, so ist der Mieter verpflichtet, dem nachzukommen. In diesem Fall hat der Vermieter dem Mieter jedoch die Kosten für diesen Transport zu erstatten, soweit sie die Kosten übersteigen, die bei einem Transport des Mietobjekts an den ursprünglich vereinbarten Ort angefallen wären.

8.3 Wenn der Transport der Mietgegenstände vom Vermieter auf Anweisung des Mieters durchgeführt oder veranlasst wird, so haftet der Vermieter dem Mieter gegenüber in keiner Weise für Fehler, die von ihm oder dem von ihm beauftragten Transportunternehmen begangen werden.

8.4 Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden eingeholt werden, wenn die Mietgegenstände auf öffentlichen Straßen transportiert werden sollen.

9. Wartungs- und Versicherungspflichten des Mieters

9.1 Am Ende des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die Mietgegenstände in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er sie vom Vermieter erhalten hat.

9.2 Diese Verpflichtung des Mieters umfasst: - die Mietgegenstände auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten; - die Mietgegenstände auch außerhalb der Arbeitszeiten ordnungsgemäß zu bewachen. - die Mietgegenstände in keiner Weise zu überlasten und/oder für einen anderen Zweck zu verwenden, als den, für den die Mietgegenstände geeignet oder bestimmt sind. Wertverluste, Reparaturen und Erneuerungen, die durch missbräuchlichen Gebrauch, Überlastung, unzureichende Wartung, unsachgemäßen Gebrauch verursacht werden, auch wenn dies nach Ablauf des Mietverhältnisses offensichtlich oder notwendig geworden ist, gehen auf Kosten des Mieters.

9.3 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände während des Mietverhältnisses, einschließlich des Be- und Entladens, gegen Schäden durch Verlust, Diebstahl und Beschädigung, u. a. durch Feuer, voll zu versichern. Diese Versicherung muss auch eine Haftpflichtversicherung umfassen. Auf Verlangen ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Versicherungspolice und die Prämienquittungen vorzulegen und etwaige Ansprüche gegen den Versicherer zur Zahlung an den Vermieter sicherheitshalber abzutreten.

10. Einsatzort, (Boden-)Verunreinigung

Der Mieter ist nur berechtigt, die Mietgegenstände an dem/den vereinbarten Ort(en) zu verwenden.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mietvertrag sofort schriftlich für aufgelöst zu erklären, wenn die Mietgegenstände an einen anderen Ort verbracht werden. Im Falle der Auflösung hat der Vermieter jedoch die Möglichkeit, mit dem Mieter einen neuen Mietvertrag über einen anderen Einsatzort der ursprünglichen Mietgegenstände abzuschließen.

10.2 Ein Einsatz der Mietgegenstände im Ausland ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Alle zusätzlichen Risiken und Kosten, die durch den Hin- und Rücktransport sowie den Einsatz im Ausland entstehen, gehen auf Kosten des Mieters.

10.3 Der Mieter ist vorbehaltlich der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, die Mietgegenstände an Orten einzusetzen, an denen der Boden

und/oder das Grundwasser chemisch oder anderweitig verunreinigt oder belastet ist.

10.4 Wenn die Mietgegenstände auf chemisch oder anderweitig verunreinigtem oder verschmutztem Boden eingesetzt wurden, ist der Mieter verpflichtet, für eine vollständige Reinigung der Mietgegenstände vor deren Rückgabe zu sorgen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Mieter von der Verunreinigung erst nach Beginn des Mietverhältnisses Kenntnis erlangt oder wenn diese Verunreinigung erst bei Rückgabe der Mietgegenstände entdeckt wird. Wird eine Verunreinigung festgestellt, ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt bei Rückgabe an einen in Absprache mit der niederländischen Zentralen Umweltbehörde (*Dienst Centraal Milieubeheer*) zu bestimmenden Ort und/oder Platz zu verbringen.

10.5 Darüber hinaus haftet der Mieter für alle Schäden, die am oder durch die Mietgegenstände infolge von Verunreinigungen oder Verschmutzungen entstehen, in jedem Fall einschließlich zusätzlicher Reinigungskosten sowie der Kosten für die Reinigung, Beseitigung oder Vernichtung der im Boden und/oder Grundwasser auf dem Gelände, auf dem der Vermieter die zurückgegebenen Mietgegenstände gelagert hat, verbreiteten Verunreinigungen, wie und von wem auch immer verursacht, einschließlich aller (Folge-)Schäden infolge von Verzögerungen und/oder teilweiser oder vollständiger Einstellung des Betriebs des Vermieters oder Dritter, unabhängig davon, ob sich der Mieter auf höhere Gewalt berufen kann.

11. Rückgabe

11.1 Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt im gleichen Zustand und vollständig gereinigt zurückzugeben. Nach dem Einsatz auf chemisch oder anderweitig verunreinigtem oder verschmutztem Boden sind die Mietgegenstände ebenfalls vollständig zu reinigen. Der Mieter hat das Recht, den Zustand des zurückgegebenen Mietobjekts beim Abladen durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Wenn der Mieter von diesem Recht keinen Gebrauch macht, so muss er sich mit der schriftlichen Erklärung des Vermieters über den Zustand und die Anzahl der zurückgegebenen Mietgegenstände sowie über das Fehlen desselben begnügen.

11.2 Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter mindestens 2 Werktage vor der Rückgabe der Mietgegenstände zu benachrichtigen, wobei der Vermieter den Ort und die Zeit der Rückgabe angeben muss. Wenn der Vermieter diese Mitteilung unterlässt, so werden die Mietgegenstände auf dem Lagerplatz des Vermieters zurückgegeben.

11.3 Die Entgegennahme der Mietgegenstände durch den Vermieter bei Rückgabe durch den Mieter lässt die Schadensersatzansprüche des Vermieters unberührt.

12. Schaden

12.1 Unter Schaden an den Mietgegenständen versteht man in jedem Fall den Verlust und alle Reparatur- oder Wiederherstellungskosten, die dem Vermieter entstehen, um die zurückgegebenen Mietgegenstände in einen Zustand zu versetzen, der nach Ansicht des Vermieters mit dem Zustand vor Beginn des Mietverhältnisses vergleichbar ist.

12.2 Im Falle einer Beschädigung der Mietgegenstände ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter zu melden.

12.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Schaden auf der Grundlage einer vom Vermieter zu erbringenden Einzelaufstellung über die Höhe des Schadens und die zugrunde liegende Berechnung zu ersetzen. Es wird davon ausgegangen, dass der Mieter mit dieser Abrechnung einverstanden ist, es sei denn, der Mieter teilt innerhalb von 14 Tagen nach deren Datum schriftlich mit, dass er mit der Abrechnung nicht einverstanden ist.

12.4 Der Mieter übernimmt die vorgenannte Verpflichtung insbesondere dann, wenn: - die Mietgegenstände aus irgendeinem



Grund verzogen, verbogen oder anderweitig verdreht oder anderweitig beschädigt sind; - die Mietgegenstände bei der Rückgabe stark verschmutzt sind; In den vorgenannten Fällen hat der Vermieter das Recht, die Rücknahme der gesamten oder eines Teils der zurückgegebenen Mietgegenstände abzulehnen oder zu verweigern, wobei der Mieter dem Vermieter für eine solche Ablehnung oder Verweigerung Schadensersatz zu leisten hat.

12.5 Wenn und soweit der Vermieter dem Mieter auf Verlangen eine genauere schriftliche Aufstellung des Schadens vorlegt, gehen die damit verbundenen Kosten auf Kosten des Mieters.

13. Zahlungen

13.1 Der Mieter verpflichtet sich, jede Rechnung, die er vom Vermieter erhält, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder Verrechnung an den Vermieter zu zahlen.

13.2 Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter berechtigt, auf den ausstehenden Betrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der vollständigen Zahlung Verzugszinsen aus dem Mietvertrag in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Wechseldiskontsatz der Nederlandse Bank zu verlangen.

13.3 Alle außergerichtlichen Inkassokosten gehen auf Kosten des Mieters.

13.4 Etwaige Reklamationen berechtigen nicht zur Aussetzung der Zahlung.

14. Sicherheitsleistung

14.1 Der Vermieter behält sich das Recht vor, jederzeit (auch dann, wenn der Vertrag bereits teilweise erfüllt wurde) innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist eine Sicherheit zu verlangen, die den Anforderungen des Vermieters an die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag entspricht.

14.2 Die Sicherheit bleibt dann bis zur Beendigung des Mietverhältnisses in Kraft.

15. Übertragung, Rechte

15.1 Der Vermieter bleibt Eigentümer der Mietgegenstände. Der Mieter darf das Kennzeichen, das Dritten gegenüber die Eigentumsrechte des Vermieters erkennen lässt, sofern dieses angebracht ist, nicht entfernen.

15.2 Der Mieter ist verpflichtet, Dritte, wie z.B. Pfändungsgläubiger, auf das Eigentum des Vermieters an den Mietgegenständen hinzuweisen, sobald die Gefahr besteht, dass ein Dritter die Mietgegenstände als Eigentum des Mieters ansieht. In diesem Fall verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter unverzüglich zu informieren.

15.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, Dritten Rechte an den Mietgegenständen einzuräumen, sie unterzuvermieten oder seine Rechte aus diesem Mietvertrag ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, wobei der ursprüngliche Mieter erst dann von seinen Verpflichtungen entbunden ist, wenn dem Vermieter eine unterzeichnete Erklärung des neuen Mieters vorliegt, die ausdrücklich folgende Angaben enthält:

1. die Anzahl der Gegenstände, die Abmessungen und den Zustand, in dem sie erhalten wurden. 2. Übernahmedatum 3. Leistungsverzeichnis 4. Kenntnis der Preise und Bedingungen.

16. Verzug des Mieters

16.1 Der Mieter gerät von Rechts wegen in Verzug, wenn er:

- gegen eine Bestimmung des Mietvertrags verstößt;
- für insolvent erklärt wird, einen Zahlungsaufschub beantragt, gepfändet wird oder auf andere Weise nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Kontrolle darüber auf eine andere Partei überträgt.

16.2 In einem Fall im Sinne des vorstehenden Absatzes ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention sofort schriftlich zu kündigen. Im ersten in Absatz 1 genannten Fall hat der Vermieter anstelle der Kündigung auch die Möglichkeit, vom Mieter Erfüllung mit Schadensersatz zu verlangen oder seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag auszusetzen, ohne dass der Vermieter zur Zahlung von Schadensersatz oder anderem verpflichtet ist. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, dem Vermieter den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, einschließlich entgangenen Gewinns, Zinsen und Kosten.

16.3 Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze berühren nicht das Recht des Vermieters, - die sofortige und vollständige Zahlung dessen zu verlangen, was der Mieter aufgrund des Vertrages schuldet, - alle anderen Rechte des Vermieters in Bezug auf die Nichterfüllung durch den Mieter auszuüben, wie sie an anderer Stelle in diesen Bedingungen oder im Vertrag festgelegt sind.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Auf diesen Mietvertrag findet niederländisches Recht Anwendung.

17.2 Alle Streitigkeiten, auch solche, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden, die sich zwischen den Parteien aus dem Vertrag ergeben können, werden vom zuständigen Gericht entschieden.